

Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Luzern

Haltegebühr für Reisebusse in Luzern – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Umfang

Die entrichtete Haltegebühr berechtigt am gebuchten Kalendertag zum je einmaligen Halten für den Ein- und Ausstieg von Fahrgästen auf dem Schwanenplatz (nur Aussteigenlassen), dem Löwenplatz (Ein- und Aussteigenlassen) sowie dem Kasernenplatz (Ein- und Aussteigenlassen) sowie zur Parkierung auf einem der beiden dezentralen Parkplätzen Brüelmoos oder Rösslimatt Kriens während maximal 24 Stunden.

Notwendige Angaben

Es liegt ausschliesslich in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers, die korrekten Angaben, insbesondere das korrekte Kontrollschild des Fahrzeuges, die zum Erlangen der Bewilligung benötigt werden, im Bestellprozess zu hinterlegen. Vor jeder Zufahrt verpflichtet sie oder er sich zu prüfen, ob das Kontrollschild des verwendeten Reisebusses mit demjenigen der Buchung übereinstimmt. Die Buchung kann nicht geändert werden. Wenn die Buchung neu mit dem korrekten Kennzeichen getätigt ist, kann die Tourist Information Luzern die Stornierung vornehmen.

Kontrolle der Bewilligung

Die Bewilligung (PDF-Beleg) ist mitzuführen und dem Verkehrsdienst unaufgefordert vorzuweisen. Dieser entwertet sie. Wer keine gültige Bewilligung vorweisen kann, wird nicht auf die Halteplätze gelassen. Der Verkehrsdienst erteilt jedoch Informationen darüber, wo ohne Gebühr angehalten oder kurzzeitig parkiert werden kann, um die Gebühr online zu lösen.

Ausserhalb der Anwesenheitszeit des Verkehrsdienstes kontrolliert die Luzerner Polizei die Haltevorgänge auf den entsprechenden Plätzen.

Signalisation Halteplätze

Der Haltevorgang ist ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt ([siehe Übersichts-karte](#)). Die Signalisation vor Ort ist dabei zwingend zu beachten, ebenso die Weisungen des Verkehrsdienstes oder der Luzerner Polizei.

Haltevorgang

Der Haltevorgang ist zeitlich so kurz wie möglich zu halten, d.h. die Fahrgäste verlassen beziehungsweise besteigen den Reisebus unverzüglich nach dem Anhalten. Die Fahrgäste sind seitens der Fahrzeuglenkenden auf das zügige Aus- beziehungsweise Einsteigen aufmerksam zu machen. Danach hat der Reisebus den Halteplatz umgehend zu verlassen.

Fehlende Kapazitäten

Sind die Kapazitäten am Schwanen- oder Löwenplatz erschöpft, muss auf den Kasernenplatz ausgewichen werden.

Wegweisung

Anordnungen des Verkehrsdienstes und der allenfalls beigezogenen Luzerner Polizei sind jederzeit zu befolgen. Bei Weigerung können Strafanzeige erhoben beziehungsweise Ordnungsbussen gemäss Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1) verhängt werden.

Zahlungsabwicklung

Die Bezahlung der Nutzungsgebühr hat mit Kredit-/Debitkarte, TWINT oder anderen Zahlungsapps zu erfolgen. Eine Barzahlung vor Ort ist ausgeschlossen. Buchungen können bis zum Gültigkeitsdatum storniert werden. Am Gültigkeitsdatum kann die Gebühr während der Öffnungszeit des Tourist Information Luzern ([Tourist Information Luzern | Beratung, Informationen und Ticketverkauf](#)) storniert werden. Spätere Stornierungen am Gültigkeitstag sind ausgeschlossen. Die bezahlte Nutzungsgebühr wird vollumfänglich zurückerstattet. Stornierungen können ausschliesslich schriftlich (z. B. per E-Mail) über die Tourist Information der Luzern Tourismus AG vorgenommen werden. Die Rückerstattung kann ebenfalls geltend gemacht werden, wenn die Halteplätze wegen unvorhergesehenen Ereignissen nicht zur Verfügung stehen. Wenn die Bewilligung für den gebuchten Tag nicht wahrgenommen wurde, verfällt das Recht auf Rückerstattung. Insbesondere entsteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn der Haltevorgang wegen einer verspäteten Ankunft, beispielsweise bedingt durch Verkehrsbehinderungen (Stau, Baustellen oder Unfällen) oder unpräzisem Zeitmanagement nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Erwerb der Bewilligung

Die Bewilligung kann maximal vier Monate vor dem aktuellen Datum erworben werden.

Verbot des Weiterverkaufs und des Handels

Jeglicher gewerbliche oder kommerzieller Handel mit erworbenen Bewilligungen ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Verlust der mit der erworbenen Bewilligung verbundenen Leistungen und zu Schadenersatz sowie Gewinnherausgabeansprüchen führen. Personen oder Unternehmen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können von zukünftigem Erwerb von Bewilligungen ausgeschlossen werden.

Haftung

Für allfällige Beschädigung an der Infrastruktur im Perimeter des Halteplatzes haften die Bewilligungsnehmenden.

Die Stadt Luzern lehnt jede Haftung für Unfälle und Ansprüche ab, die im Zusammenhang mit dieser Bewilligung stehen.

Datenschutz

Die für die Nutzung der Halteplätze notwendigen Daten werden unter Beachtung der massgebenden Datenschutzbestimmungen gespeichert und gelöscht.

Auf der Zufahrt zu den Halteplätzen stellt eine Kamera zur automatischen Kennzeichenerkennung in Echtzeit fest, ob für den vorfahrenden Reisebus die Haltegebühr entrichtet wurde. Dazu werden die gültig gebuchten Kontrollschilddaten zum Zweck der Beschleunigung der Zufahrten unmittelbar vor den Haltepunkten automatisiert aufgenommen und verarbeitet. Die Feststellung wird dem Verkehrsdienstpersonal mittels einer einfachen Applikation auf einem Handgerät angezeigt, damit dieser situativ die Reisebusse lenken kann. Die Daten werden anschliessend wieder gelöscht.

Die Kontaktanagabe (E-Mail-Adresse) für den Erwerb der Bewilligung werden bis nach Ablauf der Bewilligung gespeichert, damit die Bewilligungsnehmenden über massgebliche Änderungen (z. B. bei Strassensperrungen oder Änderungen des Verkehrsregimes) informiert werden können. Die Daten werden konform zum Datenschutzgesetz bzw. DSGVO bearbeitet.

Die Datenschutzerklärung der Stadt Luzern ist auf www.stadtluzern.ch/datenschutz einsehbar.

Eröffnung eines Kontos, Buchung von Leistungen

Wenn Sie über die Website <https://shop.luzern.com> Leistungen buchen, gelten [die Datenschutzbestimmungen](#) der Luzern-Vierwaldstättersee-Experience GmbH.

Anpassung Bewilligung

Der aktuelle Stand dieser Bestimmungen ist der 01.03.2025. Die Stadt Luzern behält sich vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern. Die jeweils gültige Fassung wird auf [AGB's Partner](#) publiziert und gilt für Bewilligungen, welche ab dem Aufschaltungsdatum erworben werden. Massgeblich ist jeweils die im Zeitpunkt des Erwerbes der Bewilligung gültige Version.

Rechtsgrundlage

Art. 4 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (sRSL 1.1.1.1.1) in Verbindung mit Art. 10a und 10b Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren (Parkgebührenreglement) vom 12. November 2020 (sRSL 6.3.1.1.3).

Rechtsmittel

Auf Verlangen wird eine beschwerdefähige Verfügung erteilt. Gegen diese kann innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Obergrundstrasse 46, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Stadt Luzern
Stadtraum und Veranstaltungen
Winkelriedstrasse 12a
6002 Luzern

Luzern, 1. März 2025